



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

Bern, 8. März 2019

---

# **Evaluation des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit**

## **Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 8. März 2019**

in Erfüllung des Artikels 24 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 30.  
September 2011 (SR 446.1)

---



# Zusammenfassung

Das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30. September 2011 (KJFG; SR 446.1) und seine Ausführungsbestimmungen sind gemäss Artikel 24 KJFG periodisch auf ihre Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu evaluieren. Zudem ist dem Bundesrat gemäss Botschaft fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Evaluationsbericht über die Wirkungen der geleisteten Finanzhilfen und getroffenen Massnahmen vorzulegen.

Im Rahmen eines extern vergebenen Evaluationsauftrags wurde geprüft, ob die Ziele des am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen KJFG aus heutiger Sicht erreicht werden. Die Evaluation zeigt auf, dass die Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendpolitik sowohl mit dem KJFG als auch mit dessen Vollzug durch das BSV sehr zufrieden sind. Sowohl die Konzeption als auch die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Finanzhilfen und die Massnahmen zur Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung im Bereich Kinder- und Jugendpolitik werden insgesamt als zweckdienlich beurteilt. Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist nicht notwendig. Für den zur Verfügung stehenden Subventionskredit für Finanzhilfen nach Artikel 7–11 KJFG besteht eine zunehmende Nachfrage und die Anzahl an unterstützten Trägerschaften hat sich seit Inkrafttreten des Gesetzes erhöht. Es ist zu erwarten, dass der Kredit weiterhin regelmässig ausgeschöpft wird.

Anhand der mittels Literaturrecherche, Dokumentenanalyse, Primärdatenerhebung und Expertenworkshops gewonnenen Erkenntnisse leitete die Mandatsnehmerin 9 Empfehlungen ab. Die Empfehlungen beziehen sich auf die Gesuchseinreichung und -prüfung, die Erreichung der Zielgruppe, die Förderung der Weiterentwicklung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit, die inhaltliche Steuerung, die Massnahmen zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches und die Koordination auf Bundesebene sowie die langfristigen Wirkungen des KJFG. Auf Basis dieser Empfehlungen wurden 8 Massnahmen definiert, die ab 2019 umgesetzt werden:

- Reduzierung des Aufwandes bei der Gesuchseinreichung sowie Optimierung der Kommunikation der Entscheide
- Überprüfung der Förder- und Bemessungskriterien in den Richtlinien zum KJFG
- Prüfung von Möglichkeiten zur statistischen Erfassung der erreichten Zielgruppe ohne erheblichen Zusatzaufwand für die gesuchseinreichenden Trägerschaften
- Überprüfung und gegebenenfalls Präzisierung der Förderkriterien betreffend Modellvorhaben sowie Verstärkung des Wissenstransfers
- Bessere Bekanntmachung der Strategie des Bundes für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik
- Systematisierung und Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches mit den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik
- Verbesserung der Koordination auf Bundesebene
- Durchführung einer erneuten Evaluation in fünf Jahren



# Inhaltsverzeichnis

|  |            |
|--|------------|
| <b>Zusammenfassung</b>   | <b>I</b>   |
| <b>Inhaltsverzeichnis</b>  | <b>III</b> |
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b>   | <b>V</b>   |
| <b>1 Ausgangslage</b>  | <b>7</b>   |
| 1.1 Kinder- und Jugendpolitik des Bundes.....  | 7          |
| 1.2 Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz.....  | 7          |
| 1.3 Auftrag.....   | 7          |
| <b>2 Evaluation</b>  | <b>8</b>   |
| 2.1 Ziel und Gegenstand der Evaluation.....  | 8          |
| 2.2 Vorgehen.....  | 8          |
| 2.3 Fragestellungen.....   | 9          |
| <b>3 Ergebnisse, Empfehlungen und Massnahmen</b>   | <b>10</b>  |
| 3.1 Gesuchseinreichung und -prüfung.....   | 10         |
| 3.2 Förder- und Bemessungskriterien.....   | 12         |
| 3.3 Erreichung der Zielgruppe .....  | 13         |
| 3.4 Förderung der Weiterentwicklung der ausserschulischen Kinder- und<br>Jugendarbeit..... | 14         |
| 3.5 Inhaltliche Steuerung.....   | 16         |
| 3.6 Massnahmen zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches.....              | 17         |
| 3.7 Massnahmen zur Koordination auf Bundesebene.....                                       | 18         |
| 3.8 Langfristige Wirkungen des KJFG .....  | 19         |
| <b>4 Weiteres Vorgehen</b>   | <b>21</b>  |
| <b>Anhang</b>  | <b>22</b>  |



# Abkürzungsverzeichnis

|       |   |
|-------|---|
| BBI   | Bundesblatt   |
| BSV   | Bundesamt für Sozialversicherungen  |
| EKKJ  | Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen                                  |
| FiVer | elektronisches Finanzverwaltungssystem  |
| JFG   | Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit                      |
| KJFG  | Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit          |
| KJFV  | Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen |
| SODK  | Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren                       |



# 1 Ausgangslage

## 1.1 Kinder- und Jugendpolitik des Bundes

Grundlage für die Kinder- und Jugendpolitik des Bundes bildet der am 27. August 2008 verabschiedete Bericht «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik»<sup>1</sup>. Der Bundesrat hat darin die Kinder- und Jugendpolitik gestützt auf die Bundesverfassung und die UNO-Kinderrechtskonvention als eine Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung definiert. Zentrale Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz sind der Föderalismus und die Subsidiarität.

## 1.2 Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Mit dem Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (KJFG; SR 446.1) verfolgt der Bund das Ziel, die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu fördern und dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden, sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen und sich sozial, kulturell und politisch integrieren können. Es ermöglicht dem Bund insbesondere, die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu fördern (Art. 7–11 KJFG) und die Kantone noch bis Ende 2022 beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik mittels einer befristeten Anschubfinanzierung (Art. 26 KJFG) zu unterstützen. Zudem kann er Massnahmen zur Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung im Bereich Kinder- und Jugendpolitik (Art. 18–21 KJFG) fördern und umsetzen. Das Gesetz und die ebenfalls totalrevidierte Verordnung sind per 1. Januar 2013 in Kraft getreten und haben damit das dem KJFG vorangehende Jugendförderungsgesetz (JFG) abgelöst. Die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wurde mit dem neuen Gesetz und der neuen Verordnung den veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die Förderung der ausserschulischen Arbeit wurde auf Kinder ab dem Kindergartenalter<sup>2</sup> ausgedehnt. Das im Grundsatz bewährte System der Finanzhilfen für die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wurde weitergeführt, jedoch sieht das KJFG eine stärkere inhaltliche Steuerung des Bundes vor. Mit dem KJFG sollen zudem offene und innovative Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die politische Partizipation auf Bundesebene unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten stärker gefördert werden.

## 1.3 Auftrag

Die im Rahmen des KJFG gewährten Finanzhilfen und getroffenen Massnahmen sind regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (Art. 24 KJFG). Zudem sollen gemäss Botschaft zum KJFG fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Wirkungen der geleisteten Finanzhilfen und getroffenen Massnahmen evaluiert und dem Bundesrat hierzu Bericht erstattet werden (BBl 2010 6859). Mit der Evaluation des Gesetzes wurde das Forschungsbüro w hoch 2 GmbH mandatiert.

---

<sup>1</sup> Bundesrat (2008): Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2001. Bern: BSV. Das BSV vergab verschiedene Mandate an externe Expertinnen und Experten zu Teilfragen, die im April 2008 publiziert wurden: BSV (2008): Schweizerische Kinder- und Jugendpolitik: Ausgestaltung, Probleme und Lösungsansätze. Expertenberichte in Erfüllung des Postulates Janiak (00.3469) vom 27. September 2000. Bern: BSV. [www.bsv.admin.ch/kjfg](http://www.bsv.admin.ch/kjfg)

<sup>2</sup> Gemäss HarmoS-Konkordat entspricht dies dem Alter ab Eintritt in das obligatorische Schulsystem (Kindergarten oder Eingangsstufe).

## 2 Evaluation

### 2.1 Ziel und Gegenstand der Evaluation

Ziel des Evaluationsauftrags war eine unabhängige Beurteilung der Konzeption, Umsetzung und Zielerreichung des KJFG. Im Zentrum standen dabei die Zweckmässigkeit, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der im Rahmen des KJFG gewährten Finanzhilfen und getroffenen Massnahmen sowie die Diskussion allfälliger Optimierungspotenziale in Bezug auf die konzeptionelle Ausgestaltung und die Umsetzung des KJFG.

Es wurden die Finanzhilfen (Art. 7–11 und 26 KJFG) und die Massnahmen zur Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung (Art. 18–21 KJFG) in Bezug auf folgende Dimensionen untersucht:<sup>3</sup>

- Zielkonforme Konzeption und Umsetzung des KJFG
- Leistungen (Output) des Bundes: Gewährung der Finanzhilfen, Umsetzung der im KJFG vorgesehenen Massnahmen
- Erreichung der durch die Leistungen des Bundes intendierten Wirkungen
- Erreichung der übergeordneten Ziele gemäss Artikel 2 KJFG

### 2.2 Vorgehen

Alle privaten Kinder- und Jugendorganisationen, welche seit Inkrafttreten des KJFG ein Gesuch um Finanzhilfen gestellt hatten, wurden vor der Ausschreibung des Mandats zu einem Treffen eingeladen. Dieses diente dazu, die interessierten privaten Trägerschaften über die geplante Evaluation des KJFG zu informieren und zu sensibilisieren. Zudem erhielten sie die Möglichkeit, ihre Hauptanliegen zur Evaluation des KJFG zu äussern.

Zur Durchführung der Evaluation schrieb das BSV ein Mandat aus. Die Ausschreibung, die eingereichten Offerten, das Detailkonzept, der Zwischenbericht, der Entwurf des Schlussberichtes sowie die Schlussfolgerungen des BSV zu den Empfehlungen der Mandatsnehmerin wurden durch eine Begleitgruppe kritisch gewürdigt. In dieser waren verschiedene Bundesstellen mit Schnittstellen zur Kinder- und Jugendpolitik (Bundesamt für Kultur, Bundesamt für Sport, Bundesamt für Justiz, BSV (Geschäftsfeld Invalidenversicherung), Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bundesamt für Polizei, Fachstelle für Rassismusbekämpfung, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation und Staatssekretariat für Migration), die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), der Gemeindeverband, der Städteverband sowie die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) vertreten.

Zur Beantwortung der Fragestellungen des BSV führte die Mandatsnehmerin vier Evaluationsschritte durch (Literaturrecherche, Dokumentenanalyse, Primärdatenerhebung und Durchführung von zwei Expertenworkshops). An der Primärdatenerhebung nahmen 125 private Trägerschaften (alle mit mindestens einem Gesuch um Finanzhilfen nach Art. 7–10 KJFG), 331 Gemeinden (5 Gesuchstellende und 326 potentielle Gesuchstellende um Finanzhilfen nach Art. 11 KJFG), 26 Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen (23 kantonale Ansprechpersonen des BSV gemäss Art. 18 KJFG, 3 Gesuchstellende um Finanzhilfen nach Art. 11 KJFG), 7 BSV-Mitarbeitende (alle Bereich Kinder- und Jugendfragen), 12 weitere Bundesstellen (alle Mitglied der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik Bund gemäss Art. 20 KJFG), 1 Vertreter der EKKJ, 2 Vertreterinnen und Vertreter der Nationalen Agentur für Austausch und Mobilität Movetia

---

<sup>3</sup> Auf eine Evaluation der Bestimmungen betreffend die EKKJ wurde verzichtet, da diese bereits im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen jeweils auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgabe und ihre Zusammensetzung hin überprüft wird (Art. 57d Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010).

sowie 5 externe Gutachtende teil.<sup>4</sup> An den Expertenworkshops haben Vertreterinnen und Vertreter von 19 privaten und öffentlichen Trägerschaften, 2 Mitglieder der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik Bund sowie 2 Experten der Wissenschaft teilgenommen.

Anhand der einzelnen Ergebnisse beantwortete die Mandatsnehmerin die Evaluationsfragen, identifizierte Optimierungspotenzial hinsichtlich Konzeption, Vollzug und Leistungen sowie der Erreichung der angestrebten Ziele des KJFG. Daraus leitete sie 9 Empfehlungen ab.

## 2.3 Fragestellungen

Die Mandatsnehmerin wurde beauftragt, folgende Fragen zu klären:

### Konzeption, Vollzug und Leistungen des KJFG:

- Sind die Bestimmungen zu den Förderkriterien und Bemessungsgrundlagen in der KJFV, den Richtlinien und den Grundlagenpapieren/Beurteilungsgrundlagen zweckmässig, um die inhaltlichen Ziele des KJFG zu erreichen? Ist deren Konkretisierung kohärent?
- Wie werden die Förderkriterien und Bemessungsgrundlagen durch die Gesuchstellenden beurteilt? Wie werden diese durch das BSV angewendet?
- Sind die Verfahren der Finanzhilfevergabe zweckmässig und effizient? Wie werden diese durch die Gesuchstellenden beurteilt?
- Sind die Massnahmen bei der jeweiligen Zielgruppe bekannt? Wie erfolgt bisher die Umsetzung der im KJFG vorgesehenen Massnahmen zur Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung?
- Wie werden Umsetzung und Massnahmen durch die Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendpolitik beurteilt?
- Sind Optimierungen angezeigt?
- Sind die Finanzhilfen bei der jeweiligen Zielgruppe bekannt? Wie haben sich die gewährten Finanzhilfen des Bundes seit Inkrafttreten des Gesetzes entwickelt?
- Wurden die Finanzhilfen von der jeweiligen Zielgruppe nachgefragt? Wie lassen sich hohe bzw. tiefe Anzahlen der Gesuche bei den jeweiligen Finanzhilfen begründen?
- Reichen die gewährten Beiträge für die Realisierung der unterstützten Aktivitäten aus? Sind sie in der gewährten Höhe erforderlich?
- Reichen die finanziellen Mittel je Finanzhilfetyp aus? Ist eine Anpassung der Verteilung der finanziellen Mittel je Finanzhilfetyp oder eine Erhöhung des Gesamtkredits angezeigt?

### Ziele und Wirkungen:

- Inwiefern werden die durch das KJFG anvisierten Ziele von den Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik geteilt? Gibt es Bedürfnisse, die das KJFG nicht abdeckt?
- Sind Wirkungen im Sinne des KJFG und der Botschaft zum KJFG eingetreten und wie gestalten sich diese?
- Inwiefern trägt das KJFG aus Sicht von Fachpersonen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden, sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen und sich sozial, kulturell und politisch integrieren können?

---

<sup>4</sup> Es wurden 181 private Trägerschaften, 606 Gemeinden, 55 Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen, 7 BSV-Mitarbeitende, 25 weitere Bundesstellen, die EKKJ, die Nationale Agentur für Austausch und Mobilität Movetia sowie 6 externe Gutachtende (Beratung Projektgesuche Art. 8 KJFG) zur Teilnahme an der Erhebung eingeladen.

# 3 Ergebnisse, Empfehlungen und Massnahmen

Die Evaluation des KJFG<sup>5</sup> zeichnet ein sehr positives Bild von Konzeption, Vollzug und Leistungen des Gesetzes. Die rechtlichen Grundlagen werden als zielführend beurteilt und durch das BSV korrekt angewendet. Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist nicht notwendig.

Die Finanzhilfen gestützt auf das KJFG werden nachgefragt. Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit wurde weiterentwickelt und der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen intensiviert. Zudem wurde der Austausch zwischen den Bundesstellen strukturiert und verstärkt.

Optimierungspotenzial wurde in erster Linie beim Vollzug der gesetzlichen Grundlagen festgestellt. Die abschliessenden Empfehlungen beziehen sich sowohl auf die Ausrichtung der Finanzhilfen als auch auf die Umsetzung der Massnahmen zur Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung. Eine weitere Empfehlung betrifft das Monitoring der langfristigen Wirkungen des KJFG.

Das BSV sieht Möglichkeiten für Optimierungen insbesondere in Bezug auf die Minderung des Aufwandes bei der Einreichung der Gesuche, die Kommunikation der Entscheide bei Ablehnung eines Gesuchs, die Erfassung der erreichten Zielgruppe, die Förderung der Weiterentwicklung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit, den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik sowie die Koordination auf Bundesebene.

## 3.1 Gesuchseinreichung und -prüfung

### Evaluationsergebnisse

Die Förder- und Bemessungskriterien werden insgesamt als zweckmässig beurteilt. Das BSV wendet sie korrekt an.

Die Ausrichtung der Finanzhilfen an Einzelorganisationen für die Betriebsstruktur (Art. 7 Abs. 2 KJFG), Projekte (Art. 8, 10 und 11 KJFG) und die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen (Art. 9 KJFG) erfolgt über ein elektronisches Finanzverwaltungssystem (FiVer). FiVer wird von den befragten Akteurinnen und Akteuren insgesamt als effizientes Instrument für die Finanzhilfevergabe wahrgenommen. Diese erachten zudem die für die Gesuchseinreichung zur Verfügung gestellten Informationen (z.B. Richtlinien, Grundlagenpapiere etc.) als ausreichend. Der Aufwand für die Einreichung und Prüfung der Gesuche wird hingegen als eher hoch eingeschätzt. Die Entscheide des BSV bezüglich Bewilligung oder Ablehnung eines Gesuches werden insgesamt als fair und transparent beurteilt, hingegen wünscht sich ein Teil der befragten Akteurinnen und Akteure, dass insbesondere die negativen Entscheide noch nachvollziehbarer kommuniziert werden.

Es besteht für alle Finanzhilfen eine Nachfrage, wobei diese für regelmässige Finanzhilfen generell höher ist als für projektbezogene Finanzhilfen. Rund 88% der bereits über das JFG unterstützten Trägerschaften werden weiterhin unterstützt. Seit Inkrafttreten des KJFG ist die Anzahl der unterstützten Trägerschaften gestiegen und der Kredit für Finanzhilfen nach Artikel 7–11 KJFG wird zunehmend ausgeschöpft. Dies geschieht überwiegend zugunsten der regelmässigen Finanzhilfen (Anteil regelmässige Finanzhilfen 2017: 85%; Anteil projektbezogene Finanzhilfen: 15%). Die bis Ende 2022 befristete Anschubfinanzierung für kantonale Programme zur Entwicklung und Weiterentwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik (Art. 26 KJFG) verzeichnet ebenfalls eine hohe Nachfrage. Bisher haben 14 Kantone Finanzhilfen erhalten. 4 weitere Kantone haben mit dem BSV einen Subventionsvertrag für die Jahre 2019-2021

---

<sup>5</sup> Schär, Christa / Weibel, David (2018): Evaluation Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG. Bern

abgeschlossen. Bis 2022 können maximal weitere 4 Programme unterstützt werden (2020–2022). Alle befragten Akteurinnen und Akteure halten die Finanzhilfen gemäss KJFG für notwendig.

**Empfehlung 1: Die Kinder- und Jugendförderung des Bundes hat sich seit Inkrafttreten des KJFG positiv entwickelt. Die konsequente Umsetzung sollte fortgeführt werden.**

Die Evaluation zeigt, dass die Konzeption und der Vollzug sowie die Leistungen des KJFG positiv zu bewerten sind. Insbesondere nehmen die Trägerschaften das BSV als kompetenten Ansprechpartner wahr. Die Grundlagen sind kohärent und die Bestimmungen zweckdienlich. Das BSV richtet die Finanzhilfen basierend auf den gesetzlichen Grundlagen aus, wobei Anpassungen aufzeigen, dass die Auslegung der Grundlagen über die Jahre immer konsequenter geworden ist. Dieser Trend sollte fortgeführt werden. Durch das KJFG konnten sowohl neue Angebote der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit geschaffen wie auch bestehende Aktivitäten weiterentwickelt werden. Auch die Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und der Kompetenzentwicklung setzt das BSV basierend auf den gesetzlichen Grundlagen um, wodurch in den letzten Jahren der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen verstärkt sowie der Austausch zwischen den Bundesstellen verbessert wurde. Die ersten Schritte zur Konkretisierung der Grundlagen betreffend Massnahmen zur Beteiligung an Organisationen und zur Errichtung von Organisationen sowie zur Kompetenzentwicklung sind zielführend und sollten fortgeführt werden.

**Empfehlung 2: Die Abwicklung der Finanzhilfevergabe hat das BSV in den letzten Jahren immer effizienter gestaltet. Der Aufwand für die Gesucheingabe sollte weiter minimiert und die Kommunikation noch verständlicher werden. Wo möglich, sollten zudem weitere Standardisierungen bei der Abwicklung vorgenommen werden.**

Die Bereitstellung von FiVer sowie Vorlagen für die Gesuchseinreichung und das Controlling haben dazu beigetragen, dass die Abwicklung der Finanzhilfevergabe effizienter wurde und einen höheren Grad an Standardisierung aufweist. Die Anforderungen an die Gesuchstellung und der damit verbundene Aufwand sind jedoch hoch, was gerade für ehrenamtliche, nicht professionelle Trägerschaften ein grosses Hindernis darstellt. Zudem ist die Kommunikation zwischen dem BSV und den Trägerschaften nicht immer verständlich genug. Wo möglich, sollte eine systematische Abfrage der Kriterien und eine standardisierte Erfassung der Leistungen erfolgen (z. B. Integrations- und Präventionspotenzial, Zielgruppe, Alter der Teilnehmenden, besonderer Förderbedarf). Dies brächte den Vorteil, dass der Aufwand für die Gesuchprüfung verkleinert und die Leistungen gezielter ausgewertet werden könnten. Ferner könnten so der Ausbau und die Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials sowie die Erweiterung der Zielgruppe gezielter gefördert werden.

### **Stellungnahme des BSV**

Die Evaluation zeigt, dass ein Bedürfnis für die weitere Optimierung der Abläufe, die Reduzierung des Aufwandes für die Gesuchseingabe und die Verbesserung der Kommunikation besteht.

Die Grundlagen betreffend Finanzhilfen und Massnahmen wurden seit dem Inkrafttreten des KJFG laufend konkretisiert und standardisiert. Das BSV wird auch weiterhin bei Bedarf und nach Möglichkeit Konkretisierungen und Standardisierungen vornehmen. Ebenfalls werden Möglichkeiten zur besseren Erfassung des Integrations- und Präventionspotenzials der unterstützten Angebote sowie der erreichten Zielgruppen geprüft (vgl. Massnahme 3).

Die heute angewendeten Förder- und Bemessungskriterien bilden die Basis, um die angestrebte Wirkung des KJFG zu erzielen. Eine grundlegende Anpassung dieser Kriterien ist deshalb nicht angezeigt. Eine Überprüfung der Richtlinien zum KJFG auf Möglichkeiten für Vereinfachungen ist jedoch aus Sicht des BSV sinnvoll (vgl. Massnahme 2).

Das elektronische Finanzverwaltungssystem (FiVer) hat sich im Grundsatz bewährt und die zur Verfügung gestellten Grundlagen zur Gesuchseingabe werden positiv beurteilt. Optimierungspotenzial wurde insbesondere bei der Benutzerfreundlichkeit von FiVer festgestellt. Eine grundlegende Anpassung der Instrumente zur Gesuchseingabe ist jedoch nicht notwendig.

Das BSV will künftig einmal jährlich einen Austauschworkshop anbieten, an dem interessierte Trägerschaften die Gelegenheit erhalten, den zuständigen BSV-Mitarbeitenden Fragen zur Gesuchseinreichung zu stellen. Gleichzeitig will das BSV diese Austauschworkshops dazu nutzen, von den Trägerschaften Potential für Vereinfachungen bei der Gesuchseingabe zu erfahren. Als weitere Hilfestellung bei der Einreichung von Projektgesuchen wird das BSV ein Beispielgesuch veröffentlichen, anhand dessen erläutert wird, welche Erwartungen an ein Gesuch gestellt werden.

Die Entscheide des BSV sollen für alle Trägerschaften verständlich sein. Bereits heute besteht die Möglichkeit, mit den BSV-Mitarbeitenden Kontakt aufzunehmen, um die Ablehnungsgründe zu besprechen. Das BSV wird künftig aktiv auf dieses Angebot hinweisen.

#### **Massnahme 1**

Unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern der unterstützten privaten Trägerschaften werden zielführende Massnahmen zur Reduzierung des Aufwandes bei der Gesuchseinreichung sowie zur Optimierung der Kommunikation der Entscheide definiert und umgesetzt.

## **3.2 Förder- und Bemessungskriterien**

### **Evaluationsergebnisse**

Die angewendeten Förder- und Bemessungskriterien finden bei den befragten Akteurinnen und Akteuren überwiegend Zustimmung. Bei einzelnen Kriterien hat die Mandatsnehmerin jedoch Bedarf für eine Überprüfung erkannt.

Bezüglich die regelmässigen Finanzhilfen nach Artikel 7 Absatz 2 KJFG wird empfohlen, eine eindeutiger Abgrenzung zu den Bestimmungen betreffend Artikel 7 Absatz 1 KJFG und eine Überprüfung der quantitativen Faktoren<sup>6</sup> vorzunehmen. Zudem sollte bezüglich der Austauschorganisationen die Bestimmung, dass nur der Austausch von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Schweiz gefördert wird und nicht der reziproke Austausch, auf deren Zweckdienlichkeit überprüft werden. Bei den Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungskurse (Art. 9 KJFG) sollte die untere Altersgrenze von 17 Jahren für Teilnehmende an den Kursen hinterfragt werden.

Betreffend projektbezogene Finanzhilfen (Art. 8, 10 und 11 KJFG) bedarf es laut der Mandatsnehmerin bei einigen Grundvoraussetzungen und Förderkriterien<sup>7</sup> eine Überprüfung sowie eine präzisere Definition beziehungsweise Auslegung (vgl. auch Empfehlung 5).

---

<sup>6</sup> Insbesondere «Person unter 25 Jahren, die eine von der Trägerschaft durchgeführte Aktivität besucht», «Anteil der unter 30-Jährigen in Geschäftsstelle und Vorstand» und «Anzahl individuelle Austauschstage».

<sup>7</sup> Folgende Kriterien bedürfen einer Überprüfung:

Modellvorhaben nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a und 11 KJFG: «Das Projekt verfolgt einen wesentlichen innovativen Ansatz bezüglich Methoden, Ideen, Zielen oder Strategien», «Das Projekt wird auf gesamtschweizerischer Ebene durchgeführt oder ist auf andere Regionen oder Trägerschaften übertrag- oder erweiterbar», «Das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens 3 Jahre».

Partizipationsprojekte und politische Partizipationsprojekte nach Art. 8 Abs. 1 Bst. b und 10 KJFG: «Die Projekt- und Konzeptidee stammt mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen oder Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf nehmen eine zentrale Rolle ein. Sie sind entsprechend ihren Fähigkeiten im Projekt involviert».

Politische Partizipationsprojekte nach Art. 10 KJFG: «Das Projekt wird regelmässig durchgeführt oder das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens drei Jahre».

**Empfehlung 3: Die Förder- und Bemessungskriterien erweisen sich als zweckmässig. Bei einzelnen Kriterien besteht jedoch Optimierungspotenzial hinsichtlich Konkretisierung oder Auslegung. Das BSV sollte gezielt Anpassungen bei diesen Kriterien vornehmen.**

Die Förder- und Bemessungskriterien sind zielgerichtet auf die einzelnen Finanzhilfen abgestimmt. Die Kriterien sind aus Sicht der Akteurinnen und Akteure zweckmässig, um die Ziele des KJFG zu erreichen. Auch aus wissenschaftlicher Sicht sind die Kriterien zielführend, um die Qualität der Aktivitäten sicherzustellen. In der bisherigen Praxis zeigten sich jedoch wiederholt Unklarheiten oder ein Bedarf einer Anpassung bei einzelnen Kriterien. Dies drängt sich weniger auf Ebene der Konzeption als auf Ebene des Vollzugs auf. Das bedeutet, dass die Konkretisierungen und die Auslegung der definierten Kriterien einer Überprüfung bedürfen. Die Befunde der Evaluation sollte das BSV zum Anlass nehmen, gezielt Anpassungen vorzunehmen (vgl. Kapitel 6.1.1). Anpassungen bei Kriterien, welche bei verschiedenen Finanzhilfen Fördervoraussetzung sind (z. B. Partizipation), sollten bei allen Finanzhilfen einheitlich Anwendung finden. Infolge der zunehmend ausgeschöpften Finanzmittel sind Anpassungen, die eine Erweiterung der Zielgruppe einschliessen, ohne zusätzliche Mittel nicht zu empfehlen.

### **Stellungnahme des BSV**

Die Förder- und Bemessungskriterien sind die Grundlage für eine zielgerichtete Kinder- und Jugendförderung des Bundes. Diese sollen die Zielsetzungen des Gesetzes adäquat abbilden, klar formuliert und den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst sein. Eine Überprüfung der verschiedenen Kriterien hinsichtlich Klarheit und Verständlichkeit ist sinnvoll. Bei Bedarf wird das BSV zielführende Anpassungen vornehmen.

#### **Massnahme 2**

Die in den Richtlinien definierten Förder- und Bemessungskriterien werden hinsichtlich Klarheit und Verständlichkeit überprüft und bei Bedarf angepasst.

## **3.3 Erreichung der Zielgruppe**

### **Evaluationsergebnisse**

Wissenschaftliche Studien<sup>8</sup> weisen darauf hin, dass eine positive Wirkung der Kinder- und Jugendförderung abhängig ist von der Sicherstellung des uneingeschränkten Zugangs zu den Aktivitäten sowie der Qualität des Angebots. Das Kriterium des «diskriminierungsfreien Zugangs» und die Bestimmungen zur Qualität der Angebote in den rechtlichen Grundlagen zum KJFG sind somit besonders zielführend.

Eine positive Wirkung ist zudem besonders dann zu erwarten, wenn die Kinder und Jugendlichen so früh wie möglich Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten erhalten. Die mit der Totalrevision erfolgte Erweiterung der Zielgruppe der Kinder- und Jugendförderung des Bundes auf Kinder ab Kindergartenalter war deshalb zielführend. Die Befunde der Evaluation lassen jedoch darauf schliessen, dass insbesondere im Rahmen der projektbezogenen Finanzhilfen bisher überwiegend Aktivitäten mit der Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene unterstützt wurden. Künftig sollten verstärkt Bestrebungen für die bessere Erreichung von Kindern ab Kindergartenalter erfolgen.

Die Mandatsnehmerin empfiehlt, insbesondere das Integrations- und Präventionspotenzial, die Zielgruppe und das Alter der Teilnehmenden systematischer zu erfassen. Zudem soll künftig die Erreichung der Zielgruppe Kinder ab Kindergartenalter sowie die Sicherstellung des Zugangs zu

---

<sup>8</sup> siehe Schär, Christa / Weibel, David (2018): Evaluation Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG. Bern, 5-8.

den unterstützten Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf gezielt verfolgt werden.

**Empfehlung 4: Angebote von Aktivitäten für Kinder ab dem Kindergartenalter sollten gezielt gefördert und erfasst werden. Zudem sollte für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf der Zugang zu den Aktivitäten sichergestellt werden.**

Insgesamt fällt auf, dass Jugendliche und junge Erwachsene im Fokus der Projekte stehen und Kinder seltener Zielgruppe der Aktivitäten sind. Erste Schritte für eine Erweiterung wurden jedoch gemacht. Insbesondere auf fachlicher Ebene hat diese stattgefunden. Angebote für Kinder ab Kindergartenalter sollten gezielt gefördert werden, da sich ausserschulische Arbeit insbesondere dann positiv auswirkt, wenn Kinder und Jugendliche so früh wie möglich Zugang zu Aktivitäten erhalten. Zudem ist eine positive Wirkung abhängig von der Sicherstellung eines uneingeschränkten Zugangs zu den Aktivitäten für alle Kinder und Jugendlichen. Ein diskriminierungsfreier Zugang ist nicht damit erreicht, ihn konzeptionell gutzuheissen, sondern bedingt konkrete Massnahmen, um alle Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Folglich sind hierbei vor allem die Trägerschaften gefordert.

### **Stellungnahme des BSV**

Die Erweiterung der Zielgruppe der Kinder- und Jugendförderung des Bundes sowie der Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in die unterstützten Aktivitäten sind zentrale Ziele des KJFG. Aufgrund der heutigen Datenlage kann nicht abschliessend geklärt werden, in welchem Ausmass diese Zielgruppen erreicht werden. Künftig soll die Erfassung der erreichten Kinder und Jugendlichen systematischer erfolgen, ohne jedoch einen beträchtlichen Zusatzaufwand für die gesuchseinreichenden Trägerschaften zu generieren. Im Rahmen einer erneuten Evaluation des KJFG, welche in fünf Jahren durchgeführt wird, werden die entsprechenden Daten ausgewertet und auf der Grundlage der Ergebnisse bei Bedarf zielführende Massnahmen für die bessere Erreichung dieser Ziele definiert.

#### **Massnahme 3**

Möglichkeiten der systematischen und quantitativen/statistischen Erfassung der erreichten Zielgruppen ohne erheblichen Zusatzaufwand für die Gesuchstellenden werden geprüft.

## **3.4 Förderung der Weiterentwicklung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit**

### **Evaluationsergebnisse**

Mittels Modellvorhaben soll das Integrations- und Präventionspotenzial der Kinder- und Jugendförderung des Bundes verstärkt werden, indem insbesondere die (Weiter-)Entwicklung von offenen, niederschweligen und innovativen Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gefördert wird. Die Anzahl Finanzhilfegesuche für Modellvorhaben von privaten Trägerschaften (Art. 8 KJFG) und öffentlichen Trägerschaften (Art. 11 KJFG) ist jedoch auf tiefem Niveau. Die Evaluation zeigt auf, dass ein Grossteil der Gesuche wegen Nichterfüllung der Grundvoraussetzungen «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» abgelehnt wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese Fördervoraussetzungen ebenfalls hohe Hürden für potentielle weitere Gesuchstellende darstellen. Zudem wurde bisher die mit dem KJFG angestrebte Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials der Kinder- und Jugendförderung nur begrenzt verfolgt. Es wurden bislang keine hinreichend klaren Kriterien festgelegt, was unter integrativem und präventivem Potenzial zu verstehen ist und wie dieses Potenzial gezielt erhöht werden soll.

**Empfehlung 5: Das BSV sollte die Auslegung der Modellvorhaben überprüfen und klar bekannt machen, was unter einem Modellvorhaben gemäss KJFG verstanden wird. Zudem bedarf es einer engeren Begleitung der Vorhaben in der Umsetzung, vor allem hinsichtlich Wissenstransfer und der Übertragung der Projekte. Wissen über erfolgreiche sowie weniger erfolgreiche Projekte sollte aktiv kommuniziert werden. Zur Identifizierung übertragbarer Modellvorhaben empfiehlt sich eine begleitende Evaluation der unterstützten Projekte. Die Kantone sollten die Gemeinden über die Möglichkeit von Finanzhilfen informieren und die Planung und Umsetzung von Vorhaben der Gemeinden begleiten.**

Die Förder- und Bemessungskriterien resp. die Auslegung der Kriterien «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» stellen eine hohe Hürde für die Umsetzung dar. Diese Voraussetzungen benötigen eine erneute Auslegung vonseiten BSV. Was innovative, neuartige und niederschwellige Formen sind und wie die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickelt werden kann, sollte im Diskurs zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Bund und privaten Trägerschaften definiert werden. Die Kantone könnten die Gemeinden bei der Eruiierung von Potenzial zur Weiterentwicklung ihrer ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit unterstützen. Mit dem Ziel, auch lokale Lücken zu schliessen, sollten die Vorhaben dann in Zusammenarbeit der drei Ebenen – Bund, Kanton und Gemeinde – gemeinsam umgesetzt werden.

Zudem sollte das BSV die privaten Trägerschaften aktiver bei der Umsetzung von Modellvorhaben begleiten und sich verstärkt für den Transfer des gewonnenen Wissens bei Modellvorhaben einsetzen, damit diese Projekte eine Vorreiterrolle für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit einnehmen können. Dafür empfiehlt sich diese Projekte begleitend extern zu evaluieren, um Erfahrungen zu sammeln und nachfolgende Projekte zu verbessern. Nur so kann ein Projekt als Modellvorhaben dienen. Zu einem vollständigen Wissenstransfer gehört zudem die Kommunikation von abgelehnten Projekten. So könnten die Wirkungen erfasst und die Nachhaltigkeit gewährleistet werden. Vermehrte Anstrengungen im Wissenstransfer sind bei allen Finanzhilfen zu empfehlen.

## **Stellungnahme des BSV**

Die Fördervoraussetzungen für Modellvorhaben nach Artikel 8 und 11 KJFG ergeben sich aus der subsidiären Rolle des Bundes. Die Kompetenz in der Kinder- und Jugendpolitik liegt bei den Kantonen und den Gemeinden; der Bund ist nur unterstützend tätig. Für das Schliessen von lokalen Lücken sind entsprechend die Kantone und Gemeinden zuständig. Es liegt im Ermessen der Kantone, ob und wie sie die Gemeinden bei der Eruiierung von Potenzial zur Weiterentwicklung ihrer ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit unterstützen.

Die aktive Begleitung bei der Entwicklung von Modellvorhaben ist demzufolge nicht die Aufgabe des Bundes. Das nötige Fachwissen hierzu liegt in erster Linie bei den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit. Hingegen wird das BSV die in den Richtlinien zum KJFG definierten Bestimmungen für Modellvorhaben nach Artikel 8 und 11 KJFG überprüfen und wo erforderlich anpassen oder präziser definieren. Zudem werden zusammen mit weiteren Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik vermehrt Austauschmöglichkeiten zu Projektideen organisiert.

Der Wissenstransfer ist ein zentraler Bestandteil der Wirkung von Modellvorhaben. Von den unterstützten Trägerschaften fordert das BSV, dass diese die Erkenntnisse aus dem Projekt nach Abschluss des Vorhabens aktiv weitergeben. Die Evaluation zeigt jedoch, dass die Verbreitung der Erkenntnisse systematischer und effektiver erfolgen könnte. Das BSV will künftig den Wissenstransfer verstärkt fördern, indem die abschliessenden Erkenntnisse und Produkte aus den unterstützten Modellvorhaben und weiteren unterstützten Aktivitäten insbesondere mittels der elektronischen Plattform [www.kinderjugendpolitik.ch](http://www.kinderjugendpolitik.ch) öffentlich zugänglich gemacht werden. Eine begleitende Evaluation bei allen Vorhaben hält das BSV jedoch nicht für angezeigt. Bereits heute beinhaltet jede Gesuchseingabe ein Evaluationskonzept, da nur Vorhaben unterstützt werden, wenn eine Auswertung der Zielerreichung vorgenommen wird. Gesuchstellende, die ihr Vorhaben

extern evaluieren möchten, können die dafür anfallenden Kosten im Projektbudget berücksichtigen. Der Bund kann diese Evaluationskosten zu maximal 50% mitfinanzieren.

#### **Massnahme 4**

Unter Einbezug der Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendpolitik werden die Bestimmungen in den Richtlinien zum KJFG für die Unterstützung von Modellvorhaben überprüft und gegebenenfalls angepasst oder präzisiert.

Der Wissenstransfer wird künftig aktiv durch das BSV gefördert.

### **3.5 Inhaltliche Steuerung**

#### **Evaluationsergebnisse**

Gemäss den befragten Akteurinnen und Akteuren hat eine inhaltliche Steuerung stattgefunden, insbesondere durch die Bestimmungen bei der Finanzhilfevergabe. Die Steuerung orientiere sich bisher an den formulierten Zielen in der Botschaft zum KJFG. Eine übergeordnete Strategie zur inhaltlichen Steuerung existiere allerdings nicht.

**Empfehlung 6: Zugunsten einer verbesserten Abstimmung der Aktivitäten aller Akteurinnen und Akteure empfiehlt sich die Erarbeitung einer Strategie. Die Ziele und Schwerpunkte sollten in Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteure erarbeitet werden. Eine Strategie wäre die Basis für die inhaltliche Steuerung und die Sicherstellung der Qualität der Aktivitäten und Massnahmen sowie letztlich für eine gezielte Ausrichtung der Finanzmittel.**

Die Aktivitäten des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der privaten Trägerschaften sind bisher ungenügend koordiniert, und es besteht ein Bedürfnis einer feineren Abstimmung der Aktivitäten aller Akteurinnen und Akteure. Eine inhaltliche Steuerung ist nur zweckmässig, wenn deren Ziele klar definiert sind und diese in Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteure bestimmt werden. Konkret wurde mehrfach das Fehlen einer Strategie bemängelt. Die Sicherstellung der «Grundversorgung» der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit sollte dabei weiterhin im Zentrum stehen (z.B. Jugendzentren, Vereine mit niederschwelligem Angebot). Diese gilt es vorgängig zu definieren. Zusätzlich sollten Themen, welche im Sinne des KJFG spezifisch gefördert werden sollen (z. B. Integration, Prävention, Partizipation), klar definiert und Empfehlungen daraus abgeleitet werden. Dazu gehört auch ein Wissenstransfer, wie Kinder und Jugendliche via Aktivitäten erreicht werden können. Die Ziele müssen regelmässig überprüft werden, und es bedarf eines Spielraums, um auf kurzfristige Bedürfnisse zeitnah reagieren zu können. Der Kredit für Finanzhilfen nach Art. 7–11 KJFG wird zunehmend ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer gezielten Ausrichtung der Finanzmittel.

#### **Stellungnahme des BSV**

Mit dem KJFG verfolgt der Bund das Ziel, die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz verstärkt von inhaltlichen Vorgaben abhängig zu machen und so eine inhaltliche Steuerung vorzunehmen. Die mit den inhaltlichen Vorgaben verfolgten Ziele stützen sich auf die Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik des Bundesrates vom 27.08.2008<sup>9</sup>. Die Erarbeitung der Strategie wurde von verwaltungsinternen und externen Fachpersonen begleitet und von Vertreterinnen und Vertretern von wichtigen betroffenen Organisationen der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit wie auch von Bundes- und kantonalen Stellen (einschliesslich der Konferenz der Kantonsregierungen) sowie der EKKJ

<sup>9</sup> Bundesrat (2008): Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2001. Bern: BSV

kritisch gewürdigt. Der Bundesrat legt darin insbesondere dar, dass er die offene Kinder- und Jugendarbeit verstärkt fördern und das Präventions- und Integrationspotenzial der Kinder- und Jugendförderung besser ausschöpfen will. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass die Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinne als Querschnittsaufgabe zu verstehen ist, welche die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in andere Politikbereiche (beispielsweise Kinder- und Jugendgesundheit oder Integration) einzubringen hat. Hierfür strebt er eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Intensivierung des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Bundesstellen an. Der Bundesrat hat seine in Bezug auf die Kinder- und Jugendpolitik verfolgte Strategie wiederholt im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen<sup>10</sup> bestätigt. Die Evaluation des KJFG hat jedoch gezeigt, dass die Strategie und die entsprechend verfolgten Ziele des Bundes den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik bisher wenig bekannt sind. Das BSV wird diese künftig breiter bekannt machen.

#### **Massnahme 5**

Die Strategie des Bundes und insbesondere die mit der Kinder- und Jugendförderung des Bundes angestrebten Ziele werden durch das BSV zielgruppengerecht bekannt gemacht.

### **3.6 Massnahmen zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches**

#### **Evaluationsergebnisse**

Die rechtlichen Grundlagen betreffend die Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung sind weit weniger ausführlich als diejenigen betreffend die Finanzhilfen. Das BSV setzt sie dabei dergestalt um, dass in den letzten Jahren primär der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen verstärkt sowie der Austausch zwischen den Bundesstellen verbessert wurde. Die Gemeinden wurden dabei bisher kaum miteinbezogen.

Die Koordination der Aktivitäten des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der privaten Trägerschaften hat Verbesserungspotenzial und es besteht von Seiten verschiedener befragter Akteurinnen und Akteure ein Bedürfnis für eine feinere Abstimmung der Aktivitäten. Insbesondere die Gemeinden könnten über die Kantone aktiver miteinbezogen und die Zusammenarbeit zwischen Bund und privaten Trägerschaften verstärkt werden. Das BSV eigne sich als auf Bundesebene für die Kinder- und Jugendpolitik zuständige Amtstelle dafür, die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendpolitik zu fördern.

Die elektronische Plattform [www.kinderjugendpolitik.ch](http://www.kinderjugendpolitik.ch) sollte bekannter gemacht und aktiver bewirtschaftet werden, damit sie sich besser für den Wissenstransfer und den aktiven Austausch zwischen Akteurinnen und Akteuren eignet.

---

<sup>10</sup> Beispielsweise Interpellation 15.3942 Pieren Nadja, Einseitige Beiträge an Jugendorganisationen wegen sogenannten qualitativen Faktoren; Motion 15.3866 Herzog Verena, Beiträge nach Kinder- und Jugendförderungsgesetz. Einseitigkeit beheben; Motion 14.3766 Amherd Viola, Förderung des Projektes «Schulen nach Bern»; Interpellation 13.4311 Reynard Matthias, Wie können die Petitionen der Jugendsession aufgewertet werden?

**Empfehlung 7: Der Informations- und Erfahrungsaustausch *aller* Akteurinnen und Akteure sollte durch das BSV verstärkt und die Ziele des Austauschs bekannt gemacht werden.**

Der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen BSV, SODK und den Kantonen wurde im Rahmen des KJFG verstärkt. Konkret sollte noch klarer gemacht werden, welche Ziele das BSV und die Kantone mit dem Austausch und der Zusammenarbeit erreichen wollen. Der vertikale und horizontale Austausch zwischen allen Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendförderung findet bisher in unzureichendem Masse oder gar nicht statt. Hierfür besteht ein Bedarf. Zur Förderung des Austausches zwischen den öffentlichen und den privaten Trägerschaften sollte das BSV Anlässe organisieren und die elektronische Plattform [www.kinderjugendpolitik.ch](http://www.kinderjugendpolitik.ch) aktiver bewirtschaften und bei allen Akteurinnen und Akteuren bekannt machen.

### **Stellungnahme des BSV**

Der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes bereits bedeutend intensiviert. Die Evaluation hat hingegen Optimierungspotenzial beim Einbezug von Gemeinden und privaten Trägerschaften in den Informations- und Erfahrungsaustausch aufgezeigt.

Das BSV will künftig den Informationsfluss zwischen dem Bund, den zuständigen interkantonalen Konferenzen und den durch das BSV unterstützten privaten Trägerschaften verstärkt fördern. Hierfür wird insbesondere die elektronische Plattform [www.kinderjugendpolitik.ch](http://www.kinderjugendpolitik.ch) in Zusammenarbeit mit der SODK weiterentwickelt und im Rahmen der bestehenden Kommunikationstätigkeiten breiter bekannt gemacht. Das BSV wird zudem künftig die regulären Controllinggespräche im Rahmen der Subventionsvereinbarungen verstärkt nutzen, um die Vertragspartner<sup>11</sup> über die für sie relevanten aktuellen Tätigkeiten des Bundes im Bereich Kinder- und Jugendförderung, Kinder- und Jugendschutz und Kinderrechte zu informieren. Ebenfalls werden der SODK neu die auf Basis des KJFG abgeschlossenen Subventionsverträge im Sinne des Informationsaustausches zugestellt. Weiter sollen nach Möglichkeit bereits bestehende Gefässe (z.B. Fachtagungen von Kantonen und privaten Trägerschaften etc.) von den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik vermehrt für den Wissens- und Erfahrungsaustausch genutzt und bei Bedarf Fachveranstaltungen durch das BSV organisiert werden.

### **Massnahme 6**

Der Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik wird weiter systematisiert und intensiviert.

## **3.7 Massnahmen zur Koordination auf Bundesebene**

### **Evaluationsergebnisse**

Die Koordination und auch die Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen wurden verbessert. Die Massnahmen zur Verstärkung der Koordination auf Bundesebene (z.B. Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik Bund) sind jedoch nicht bei allen Bundesstellen gleichermassen bekannt. Es wurde insbesondere Bedarf bezüglich einer verbesserten Kommunikation und einer gezielteren Planung der Treffen identifiziert.

---

<sup>11</sup> Private Trägerschaften mit unterstützten Aktivitäten in den Bereichen ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit (gemäss Art. 7 Abs. 1 KJFG), Kinderschutz und Kinderrechte (gemäss Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte; SR **311.039.1**); Gemeinden (Art. 11 KJFG) sowie Kantone (Art. 11 und 26 KJFG)

**Empfehlung 8: Die Koordination auf Bundesebene soll durch mehr Verbindlichkeit der Sitzungen und eine gezieltere Umsetzung verstärkt werden.**

Die Massnahmen (z. B. Koordinationsgruppe Bund) zur Verstärkung der Koordination auf Bundesebene sind nicht allen Bundesstellen bekannt, und nicht alle sind gleichermassen involviert. Die Koordinationssitzungen müssen Drehscheibe für die Umsetzung konkreter Massnahmen werden. Es wäre wichtig, die Verbindlichkeit der Koordinationssitzungen zu erhöhen. Das BSV sollte jeweils eine Agenda vorlegen, auf welche sich die Teilnehmenden vorbereiten. Dafür braucht es eine gute, proaktive und sich an den Zuständigkeiten orientierende Kommunikationsstrategie des BSV, die aufzeigt, welche Themen für welche Bundesstelle von Interesse sein könnten. Die Bundesstellen ihrerseits müssen aktiv an den Sitzungen teilnehmen und sich Untergruppen anschliessen. Es braucht vermehrt solche Untergruppen, bei welchen jeweils bestimmte Bundesstellen einbezogen werden.

**Stellungnahme des BSV**

Die Koordination auf Bundesebene wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes bereits massgeblich intensiviert. Die Mandatsnehmerin hat jedoch weiteren Optimierungsbedarf identifiziert. Das BSV wird die Zusammenarbeit mit den Bundesstellen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse weiterentwickeln. Bei Bedarf werden temporäre Arbeitsgruppen gebildet, um Querschnittsthemen zu besprechen.

**Massnahme 7**

Das BSV klärt ab, welche Bedürfnisse von Seiten Bundesstellen für eine verbesserte Koordination der Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik bestehen. Zielführende Massnahmen werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen umgesetzt.

### **3.8 Langfristige Wirkungen des KJFG**

**Evaluationsergebnisse**

Die langfristigen Wirkungen des KJFG können aufgrund der vorliegenden Datenlage nicht abschliessend beurteilt werden. Hierfür wären Langzeitstudien zu den vom KJFG unterstützten Aktivitäten notwendig.

**Empfehlung 9: Um die Umsetzung und die Steuerung des Gesetzes zu optimieren und Aussagen über die langfristigen Wirkungen des KJFG zu machen, empfiehlt sich ein längerfristiges Monitoring im Sinne einer Langzeitstudie.**

Zahlreiche wissenschaftliche Studien konnten positive Wirkungen von ausserschulischen Aktivitäten aufzeigen. Auch die im Rahmen der Evaluation befragten Akteurinnen und Akteure beurteilen das KJFG als zweckmässiges Instrument der Kinder- und Jugendförderung des Bundes. Gemäss Einschätzung der befragten Akteurinnen und Akteure trägt das KJFG dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in den intendierten Wirkungsdimensionen in hohem Masse gefördert werden. Die Akteurinnen und Akteure sind der Meinung, dass das KJFG vorwiegend zur Förderung der Eigenverantwortung und zur sozialen Integration beiträgt, während die Wirkung hinsichtlich kultureller und politischer Integration sowie körperlichen Wohlbefindens weniger stark sei. Im Rahmen der vorliegenden Evaluation wurden nur Annahmen zur Wirkung des KJFG erhoben. Über die tatsächliche Wirkung kann jedoch ohne Wirkevaluation aus wissenschaftlicher Sicht keine Aussage gemacht werden. Die Umsetzung des KJFG sollte wissenschaftlich begleitet werden, um im Sinne einer formativen Evaluation Handlungsbedarf zu identifizieren. Zu einer effektiven Umsetzung gehört auch die Weiterverfolgung abgeschlossener Aktivitäten, wie zum Beispiel die angestossene Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen. Auch Langzeitstudien sind nötig, um die längerfristigen Wirkungen der durch das KJFG geförderten Aktivitäten zu prüfen.

**Stellungnahme des BSV**

Eine Langzeitstudie zu den Wirkungen des KJFG bezüglich der übergeordneten Ziele (Art. 2 KJFG) würde einen aus Sicht BSV unverhältnismässig hohen Ressourcenaufwand bedingen. Zudem zeigt die im Rahmen der Evaluation erfolgte Literaturrecherche auf, dass im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der Nachweis von Wirkungen schwierig zu erbringen ist, da die Komplexität und die Vielfältigkeit des Feldes eine wissenschaftlich solide abgestützte Bewertung erschweren. Selbst zeit- und kostenintensive Studien sind davon betroffen. Das BSV ist deshalb der Meinung, dass ein längerfristiges Monitoring beziehungsweise eine Langzeitstudie von den vom KJFG unterstützten Aktivitäten bezüglich Aufwand und Ertrag nicht in einem angemessenen Verhältnis steht und aus diesem Grund nicht angezeigt ist.

Jedoch ist eine regelmässige Überprüfung der Wirkungen der geleisteten Finanzhilfen und getroffenen Massnahmen für eine zielgerichtete Förderung des Bundes der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit sinnvoll. Das BSV wird deshalb in fünf Jahren eine weitere Evaluation des KJFG durchführen und dem Bundesrat dazu Bericht erstatten.

**Massnahme 8**

Das BSV wird in fünf Jahren eine weitere Evaluation des KJFG durchführen.

## 4 Weiteres Vorgehen

Zielführende Massnahmen zur Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches mit den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik sowie zur Verbesserung der horizontalen Koordination werden ab sofort umgesetzt. Die Umsetzung der Massnahmen zur besseren Bekanntmachung der Strategie und der angestrebten Ziele des Bundes im Bereich Kinder- und Jugendpolitik beziehungsweise Kinder- und Jugendförderung wie auch die Optimierung der Kommunikation betreffend die Entscheide zu Finanzhilfegesuchen erfolgen ebenfalls zeitnah.

Die Definition von zielführenden Massnahmen zur Reduzierung des Aufwandes bei der Gesuchseinreichung und gleichzeitigen besseren Erfassung der erreichten Zielgruppe sowie die Überprüfung der in den Richtlinien definierten Förder- und Bemessungskriterien wird das BSV unter punktuellen Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern der unterstützten privaten Trägerschaften vornehmen. Ein erstes Treffen hierzu wird im Laufe des Jahres 2019 organisiert. Sollte sich Bedarf für eine Anpassung der Richtlinien zum KJFG zeigen, werden entsprechende Änderungen voraussichtlich bis Ende 2020 vorgenommen.

Die Förderung des Bundes der Weiterentwicklung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit mittels Finanzhilfen für Modellvorhaben wird ebenfalls unter punktuellen Einbezug der Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendpolitik überprüft. Das BSV wird in einem ersten Schritt den Wissenstransfer der Erkenntnisse aus den Modellvorhaben verbessern. In einem zweiten Schritt werden die Förderkriterien überprüft und bei Bedarf voraussichtlich bis Ende 2020 präzisiert.

Eine weitere Evaluation der Umsetzung und der Wirkungen des KJFG wird in fünf Jahren durchgeführt und dem Bundesrat dazu Bericht erstattet.

# Anhang

Schär, Christa / Weibel, David (2018): Evaluation Kinder- und Jugendförderungsgesetz  
KJFG. Bern